

Suchthilfenetzwerk Freudenstadt

Kooperationsvereinbarung

1. Präambel

Das Suchthilfenetzwerk Freudenstadt ist ein Zusammenschluss von Landkreis Freudenstadt und den Leistungserbringern in der Prävention und Versorgung suchtkranker und suchtmittelgefährdeter Menschen der Region - sowie deren Rehabilitation und Wiedereingliederung. Ein Abgleiten in den Leistungsbereich SGB XII soll möglichst verhindert werden.

Die Kooperationspartner zielen darauf ab, die Suchtkrankenversorgung im Landkreis im Interesse der von Suchtproblemen betroffenen Menschen und des Gemeinwohls wohnortnah, niederschwellig und bedarfsgerecht zu verbessern.

Hiervon unberührt bleibt die Rechtsträgerschaft der Dienste und Einrichtungen und andere vertragliche Bindungen, die dem Suchthilfenetzwerk angehören. Insbesondere werden Verträge und Vereinbarungen mit den Leistungsträgern weiterhin von den jeweiligen Rechtsträgern abgeschlossen.

Mit der Absicht, unnötige Doppelstrukturen zu vermeiden, besteht grundsätzlich der Wunsch, dass alle Leistungserbringer mit dem Suchthilfenetzwerk im Landkreis Freudenstadt in geeigneter Form kooperieren.

2. Ziel des Suchthilfenetzwerks

Ziel des Netzwerks ist es, gemeinsam die Prävention und bedarfsgerechte Beratung, Behandlung und Versorgung suchtkranker und suchtmittelgefährdeter Menschen sicherzustellen (auch in den Bereichen Arbeit, soziale Integration und Wohnen).

Für suchtmittelabhängige, missbrauchende und gefährdete Menschen und deren Angehörige wird ein dem Schweregrad, dem Verlauf und der jeweils individuellen Problematik und Lebenssituation angemessenes Präventions- Beratungs- und Behandlungsangebot vorgehalten.

Zur Verhinderung körperlicher, psychischer und sozialer Folgeschäden für die Betroffenen, als auch zur Reduzierung der direkten und indirekten Kosten, werden die medizinischen, psychosozialen – und therapeutischen Behandlungs- und Beratungsprozesse aufeinander abgestimmt um möglichst frühzeitig unmittelbare und verbindliche Hilfemaßnahmen im Netzwerk zu gewährleisten.

Das Netzwerk befördert die gesellschaftliche Auseinandersetzung mit dem Thema Sucht.

3. Zielgruppe

Menschen, die der Prävention, Suchtkrankenbehandlung, Suchtrehabilitation und Wiedereingliederung bedürfen und die im Landkreis wohnhaft sind oder dort ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des SGB XII hatten. Grundsätzlich soll keine Personengruppe wegen der Schwere ihrer Erkrankung oder ihres Wohnortes von der Inanspruchnahme ausgeschlossen sein.

4. Struktur und Aufgaben des Suchthilfenetzwerks

4.1 Struktur

Mitglieder des Suchthilfenetzwerkes sollten sein:

- Vertreter des Landkreises Freudenstadt als Leistungsträger
- Vertreter von weiteren Leistungsträgern (Kranken- bzw. Rentenversicherung)
- Vertreter der Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik, Krankenhäuser Landkreis Freudenstadt gGmbH
- Vertreter der Fachkliniken „Haus Schloz“ / „Alte Post“ / „Zwieselberg“ / „Haus Wiesengrund“
- Vertreter der Soziotherapeutischen Einrichtungen „Haus Berghof“ / „Die Treppe“
- Vertreter der Suchtberatungsstelle
- Vertreter der niedergelassenen Ärzte
- Vertreter der Selbsthilfegruppen
- Vertreter des AK Gesundheit
- Vertreter des AK Suchtpräventionslehrer

Als Gremium des Suchthilfenetzwerks handelt der Arbeitskreis Sucht.

Der Vorsitz des Arbeitskreises obliegt der Suchtberatungsstelle des Diakonischen Werkes in Freudenstadt.

Der Vorsitzende kann – ggf. auf Vorschlag einzelner Mitglieder – Gäste einladen.

Jeder Kooperationspartner benennt mindestens einen Vertreter – und ggf. Stellvertreter – für die Vertretung im Arbeitskreis. Jeder Kooperationspartner hat nur eine Stimme in entsprechenden Abstimmungen.

Der Arbeitskreis Sucht tagt mindestens zwei Mal im Jahr. Er hat die Möglichkeit, Arbeitsgruppen einzusetzen und über die Besetzung zu entscheiden.

Der „Arbeitskreis Suchtkrankenhilfe“, der bereits besteht, wird sich als ständiger Unterarbeitskreis des AK Sucht weiterhin als Austausch-Plattform der Leistungserbringer und Leistungsträger separat treffen.

4.2 Aufgaben

Das Suchthilfenetzwerk

- überprüft die Versorgungskapazitäten des Landkreises
- entwickelt bedarfsgerechte Versorgungsstrukturen mit schnittstellenübergreifender Zusammenarbeit
- Gewährleistet eine zeitnahe Auf – und Übernahme von Klienten
- erhält ein Anhörungsrecht vor sozialplanerischen Entscheidungen
- wirkt auf eine einheitliche, integrierte und trägerübergreifende Hilfeplanung hin
- stimmt Qualitätsstandards der Leistungserbringung ab
- trifft Absprachen über Art, Umfang und sozialräumliche Ausrichtung des bestehenden bzw. geplanten Leistungsangebotes
- dient dem Informations- und Erfahrungsaustausch der Leistungserbringer, einschließlich der Besprechung einzelner Fälle unter Beachtung der Schweigepflicht

- entscheidet über die Aufnahme weiterer Leistungserbringer in das Suchthilfenetzwerk bzw. deren Vertretern sowie ggf. über den Ausschluss
- bezieht die Interessen der Selbsthilfegruppen mit ein

Die Kooperationspartner können einvernehmlich der Beschlüsse im Arbeitskreis weitere Aufgaben an Unterarbeitskreise oder Projektgruppen übertragen, die der Zielsetzung des Suchthilfenetzwerks entsprechen bzw. diese unterstützen.

4.3 Gegenseitige Information

Die Vertragspartner verpflichten sich zur frühzeitigen Information über geplante Erweiterungen und Änderungen in der Versorgung suchtkranker Menschen.

5. Beitritt weiterer Mitglieder

In das Suchthilfenetzwerk können weitere Leistungserbringer aufgenommen werden, wenn

- durch schriftliche Erklärung alle Zielsetzungen der Kooperationsvereinbarung mitgetragen werden
- sich das Leistungsangebot an die Zielgruppe richtet
- mindestens die Mehrheit der Kooperationspartner der Aufnahme zustimmen

6. Schlussbestimmungen - Inkrafttreten, Geltungsdauer und Kündigung

6.1 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Kooperationsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt unbefristet, vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen.

6.2 Kündigung

Jedes Mitglied ist berechtigt, diese Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform gegenüber dem Vorsitzenden.

Die Kündigung eines Kooperationspartners berührt nicht den Fortbestand der Kooperation mit den anderen Partnern.

Eine fristlose Kündigung durch das Suchthilfenetzwerk aus wichtigem Grund ist möglich.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- ein Kooperationspartner eine übernommene Pflicht aus dieser Vereinbarung schuldhaft verletzt und trotz schriftlicher Abmahnung den Verpflichtungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachkommt
oder
- ein Kooperationspartner zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nicht mehr in der Lage ist, insbesondere bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder Auflösung

Der fristlosen Kündigung müssen zwei Drittel der Kooperationspartner zustimmen.

7. Änderungen der Vereinbarung/Schriftform

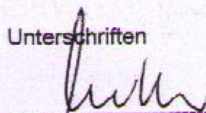
Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und erfordern die Stimmen von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder.
Die Vertragspartner haben keine mündlichen Nebenabsprachen getroffen.

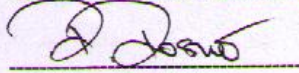
8. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Kooperationspartner verpflichten sich, darüber zu verhandeln und eine im Sinne der Kooperation positive Regelung zu treffen.

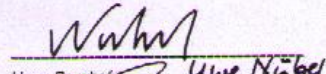
Freudenstadt, den 22. November 2007

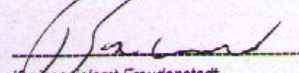
Unterschriften

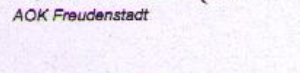

Krankenhäuser Landkreis Freudenstadt gGmbH

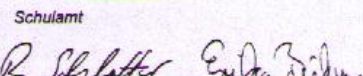

Fachklinik „zur Alten Post“

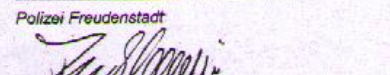

Fachklinik „Haus Wiesengrund“



Haus Berghof Uwe Nübel

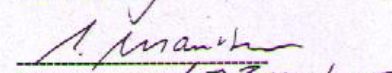

Kreissozialamt Freudenstadt
Robert Brinkmann



AOK Freudenstadt

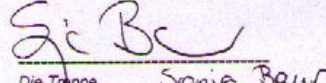

Schulamt
R. Schlöter Erika Böhler
Vertreter der Selbsthilfegruppen

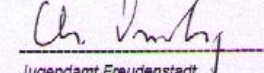

Polizei Freudenstadt
Waldemar Feinweiner
Kooperationsvereinbarung Suchtgiftnetzwerk


PSB Freudenstadt

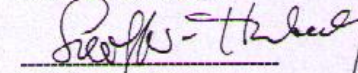

Fachklinik „Zwieselberg“ P. Branstner

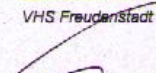

Fachklinik „Schloz“

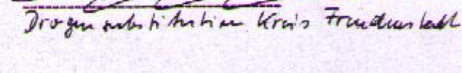

Die Treppe Sonja Baur


Jugendamt Freudenstadt


Dt. Rentenversicherung B.-W.


AK Suchtpräventionslehrer


VHS Freudenstadt


Drogen suchtprävention Kreis Freudenstadt